

Telekommunikation und Post

dienstes gewährleisten soll. Der Universaldienst umfasst die Annahme, die Abholung, den Transport, das Sortieren und die Zustellung von Postsendungen bis 20 kg (Art. 5, Abs. 1 PG). Im Bereich der reservierten Dienste (Brieffsendungen bis 350 Gramm) hat die Liechtensteinische Post das ausschliessliche Recht der Beförderungen (Art. 6, Abs. 1 PG). Dienste ausserhalb der reservierten Dienste unterliegen dem Wettbewerb (Art. 8 PG). Anbieter in diesem Bereich können dazu verpflichtet werden, Beiträge an das Land Liechtenstein zu leisten, wenn beim Universaldienst keine volle Kostendeckung erreicht wird (Art. 12 PG). Ferner gewährleistet die Liechtensteinische Post den postalischen Zahlungsverkehr und kann bestimmte Finanzdienstleistungsprodukte anbieten (Art. 14 PG).

Das Postgesetz trat am 1.4.1999 in Kraft. In einer Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 galten aber weiterhin die schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 34 PG). Diese Übergangszeit wurde mittels einer Vereinbarung zwischen der Regierung Liechtensteins und der Schweizerischen Post «über die befristete Besorgung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Fürstentum Liechtenstein» geregelt. Nach dieser Vereinbarung wurden Postdienste, Postfinance und Personenbeförderung wie unter dem PTT-Vertrag durch die Schweizerische Post fortgeführt bis diese Aufgaben durch die «Liechtensteinische Post AG» bzw. durch die «Liechtenstein Bus Anstalt» ab 1.1.2000 wahrgenommen werden können (Art. 6, Abs. 2 der Vereinbarung). Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Vereinbarung um ein weiteres Jahr verlängert werden (Art. 6, Abs. 3 der Vereinbarung).

Das Postgesetz wird durch ein Postorganisationsgesetz (POG)¹⁷⁰ ergänzt, welches die «Errichtung und Organisation der Postunternehmung im Fürstentum Liechtenstein» (Art. 1 POG) regelt. Kern des Gesetzes ist die Gründung der «Liechtensteinischen Post Aktiengesellschaft». Das Land Liechtenstein hält mindestens 51 % des Aktienkapitals in Höhe von CHF 5 Mio. (Art. 6, Abs. 3 POG). Ab dem 1.1.2000 übernimmt die Liechtensteinische Post das Personal der Post und «führt den Betrieb der in Liechtenstein befindlichen und von der Schweizerischen Post bis zu diesem Zeitpunkt verwalteten Poststellen weiter» (Art. 19 POG).

¹⁷⁰ «Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)», LGBL. 1999, Nr. 36.